

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Breitenried II, Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) auf der Gemarkung Weilen unter den Rinnen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Weilen unter den Rinnen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Breitenried II, Änderung“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Zur Erreichung der städtebaulichen Ziele und zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen und für die Bebauung des Grundstückes Im Morgen 18 mit einem Wohnhaus mit Pultdach, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Breitenried II, Änderung“ erforderlich. Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 05.05.2022 wurde der Bebauungsplanentwurf „Breitenried II, Änderung“ mit den örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung vom 17.03.2022 vom Gemeinderat gebilligt. Ebenfalls wurde in der selben öffentlichen Sitzung nach den Vorgaben des BauGB und der LBO die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung wurde am 14.03.2022 durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Lageplan der Mauthe GmbH, Balingen, im Maßstab 1:500 vom 30.11.2021 und umfasst auf der Gemarkung Weilen unter den Rinnen das Grundstück mit der Flurstücknummer 621/3.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO sowie der Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht und erfolgt in der Zeit vom:

23.05.2022 bis 24.06.2022 – je einschließlich –

während den regelmäßigen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Weilen unter den Rinnen, Angelstraße 1, 72367 Weilen unter den Rinnen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur vorstehend bekannt gemachten Auslegung der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die ausgelegten Unterlagen während des Zeitraums der Auslegung auch unter folgender Adresse auf der Homepage der Gemeinde Weilen unter den Rinnen: www.weilen-udr.de in elektronischer Form verfügbar sind.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf vorzubringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Eingehende Stellungnahmen werden mit Namensnennung öffentlich behandelt.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes verfügbar:

1. Begründung zum Bebauungsplan vom 17.03.2022

Die Begründung zum Bebauungsplan enthält Hinweise zu umweltschutzrechtlichen

Belangen, zum Artenschutzfachbeitrag und zu der umweltfachlichen Einschätzung der Vorhabenauswirkungen.

2. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 14. März 2022.

Die Belange des Artenschutzes wurden in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung dargestellt. Diese kam zum Ergebnis, dass im Plangebiet ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt. Auf weitere Hinweise zum Datenschutz, Datenerhebung und Datenschutzbeauftragten wird auf die Homepage der Gemeinde Weilen unter den Rinnen <https://www.weilen-udr.de/kontakt/impressum-datenschutz/> verwiesen.

Weilen u.d.R., den 12.05.2022

gez. Gerhard Reiner

Bürgermeister